

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
staatlich geprüfter Steuerberater*
Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-
hunderts n. Chr. lebte.*

Telefax: 0361 3795-888

25. Mai 2016

Ihr Zeichen: 3133/E - 1264/16
Betreuung- und Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Rudolstadt
(Aktenzeichen: K 150/14)

I.

Herr Christian Alber hat den Unterzeichner gebeten, Ihr Schreiben vom 09. Mai 2016 zu beantworten. Eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht liegt diesem Schriftsatz bei.

Tatsache ist, dass mein Mandant, Herr Christian Alber, unter Betreuung gestellt wurde, obwohl dieser ausdrücklich dieser Betreuung widersprochen hat.

Grundrechteverstöße gegen Art. 1 Abs. 1, 2 und 3; 2 Abs. 1; 12 Abs. 1; 6 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3; 19 Abs. 4; 97 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz; 103 Abs. 1 GG; 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG i. V. mit Art. 79 Abs. 3 GG.

Tatsache ist des weiteren, dass Zwangsversteigerungsverfahren gegen Herrn Christian Alber eingeleitet und durchgeführt wurden, was Herrn Alber in seinen Grundrechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 6 sowie aus Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1, 3 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG verletzt.

Verletzt werden Verfassungsgrundsätze, die z. B. in § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 StGB benannt werden.

Damit findet Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG Anwendung, denn eine Grundrechteverletzung ist bereits dann zu vermeiden bzw. zu verhindern, wenn allein diese Grundrechteverletzung droht. Eine Grundrechteverletzung ist in jedem Fall eine Verletzung der Menschenwürde, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG unverletzlich ist. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG wird bestimmt / befohlen, dass alle Staatsgewalt verpflichtet ist, die Menschenwürde a) zu achten und b) zu schützen!

II.

Zutreffend erkennen Sie, dass Sie die Dienstaufsicht über die Justizbediensteten im Freistaat Thüringen auf Grund einfachgesetzlicher Anordnung, die jedoch im Lichte des Grundgesetzes verfassungswidrig bereits deshalb ist, weil die 2. Gewalt die Dienstaufsicht über die 3. Gewalt nicht führen darf, übertragen bekommen haben. Die 2. Gewalt darf die 3. Gewalt nicht anweisen, jedoch ist die 2. Gewalt verpflichtet ggf. strafrechtliche

*nach § 37 StBerG

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechtspartei -

Schritte gegen die 3. Gewalt einzuleiten, wenn dort Verfassungsgrundsätze betrieben werden zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Durch dieses Handeln wird auch keineswegs in die Unabhängigkeit des jeweils „gesetzlicher Richter“ sein müßenden Amtsträgers eingegriffen. Ein formaler Richter, der sich gegen Verfassungsgrundsätze stellt ist kein „gesetzlicher Richter“!

Wenn Sie sich allerdings wegen der verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze der Gewaltenteilung verweigern, die Dienstaufsicht, die Ihnen übertragen ist – es fehlt dazu die verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage - in Bezug auf die rechtsprechende Gewalt auszuüben, dann stimmt in der Systematik Ihrer Argumentation etwas nicht. Sie kann bereits deshalb nicht stimmen, weil eine Konstellation vorliegt, die eine Gewaltenkonzentration aufzeigt, denn eine Gewaltentrennung. Das kann und darf jedoch keineswegs zu Lasten des Grundrechtsträgers wirken!

Zunächst ist der oberste Dienstvorgesetzte im Justizministerium in Thüringen, Herr Dieter Lauringer, Richter; Richterin ist auch die Dezernatsleiterin, Frau Dr. Kirstin Gottschalk; Herr Beyer, der Sachbearbeiter ist Rechtspfleger und Frau Yvonne Schüler ist Juristin. Herr Lauringer und Frau Gottschalk haben den Eid gem. § 38 DRiG geleistet, Herr Lauringer war von diesem Eid vor seinem Eintritt in die Stellung des Justizministers zu entpflichten, nach hiesiger Kenntnis wurde er nicht entpflichtet. Gleiches gilt für die Richterin Dr. Gottschalk, die jetzt für die 2. Gewalt tätig ist. Ist Frau Schüler ggf. Staatsanwältin hat diese ebenfalls den Richtereid geleistet, nicht jedoch den Eid gem. § 38 BeamStG i. V. mit § 54 LBG Thüringen. Etwas konfus.

Prüft man nun noch das Wahlgesetz zum Landtag, dann wird man feststellen müssen, daß dieses Landeswahlgesetz gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt, eine Gültigkeitsvorschrift und Grundrechtgarantie, die durch Erfüllung des Tatbestandes, nämlich daß ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt wird im jeweiligen Gesetz nicht konkret benannt ist, die Ungültig des subjektiv sein sollenden Gesetzes bereits mit Beschlußfassung im Parlament, spätestens mit Verkündung im Gesetzblatt auslöst. Herr Lauringer ist Dienstvorgesetzter, keinesfalls Dienstherr. Dienstherr ist gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG die Bevölkerung und zwar als „ALLE STAATSGEWALT“. Nun muß man sich natürlich fragen, warum die Juristen, in der Stellung die Gewähr dafür zu bieten jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, diesem Betreiben der Beseitigung, der Abänderung und / oder Aufhebung von Verfassungsgrundsätzen keinen Einhalt gebieten? Sogar, ganz im Gegenteil dazu, Amtsträgern die unter dringendem Tatverdacht stehen Straftaten begangen zu haben noch Schutz zu gewähren. Wird dadurch nicht eine Solidarität mit diesen bekundet, bekundet gegen den Dienstherrn, die Bevölkerung, die Grundrechtsträger von denen alle Staatsgewalt ausgeht?!!!! Wird nicht der Grundrechtsträger zum Objekt degradiert, ihm seine Subjektqualität abgesprochen?!!!!

Bereits grundsätzlich ist auszuführen, dass im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 befohlen wurde, einen Obersten Gerichtshof in Art. 95 Abs. 1 GG einzurichten, dass dieser Oberste Gerichtshof sozusagen die Spitze der dritten Gewalt in Ihrer Unabhängigkeit niemals eingerichtet wurde, sondern vielmehr dieses Oberste Bundesgericht im Jahr 1968 redaktionell unter Missachtung der Ewigkeitgarantie von Art. 79 Abs. 3 GG, unter Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG durch BGBl. I, Seite 657, verkündet vom damaligen Bundespräsidenten am 18.06.1968, (redaktionell und damit auch durch Täuschung des Grundrechtsträgers) abgeschafft wurde.

Damit wurde die zweite Gewalt aufsichtsführend über die dritte Gewalt und machte sich diese zum Untertan.

Genauere Informationen gibt Ihnen die Dissertation von Dr. Udo Hochschild, „Gewaltenteilung als Verfassungsprinzip“, erschienen unter [dissertation.de](http://www.dissertation.de) Verlag im Internet GmbH (<http://www.dissertation.de>).

Der Unterzeichner stellt also fest: Unter Bruch des Diktates des Bonner Grundgesetzes, der ranghöchsten bundesrepublikanischen Rechtsgrundlage, die unverbrüchliche und unveräußerliche Grundrechte gewährleistet, dieses beschlossen am 08.05.1949, von den Alliierten genehmigt am 12.05.1949 und von dem ranghöchsten Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland, dem Verfassungsgeber, der Verfassungsgebenden Versammlung am 23.05.1949 verkündet, wurde die Bundesrepublik Deutschland organisiert.

Klar und deutlich: Ihnen steht die Dienstaufsicht über die dritte Gewalt nicht zu. Diese obliegt dem Obersten Bundesgericht, so wie dies das Grundgesetz in der Fassung vom 23.05.1949 vorgeschrieben hat.

In verfassungskrimineller Weise hat sich die zweite Gewalt die Dienstaufsicht über die dritte Gewalt erschlichen. Wenn der Unterzeichner das weiß, dann wissen das schon lange die der Treue zur Verfassung verpflichteten Lehrer / Professoren und natürlich die Juristen und „hohen Beamten“. Sämtlich vereidigt auf das Bonner Grundgesetz.

Jetzt erwartet mein Mandant von denjenigen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung organisiert haben Abhilfe. Eine schwierige, jedoch nicht unlösbare Aufgabe, denn gleichwie, konzentriert über alle Gewalten in der Bundesrepublik Deutschland schwebt das Bonner Grundgesetz mit den Rechten für den Grundrechtsträger und den Pflichten für die Grundrechteverpflichteten. Der Grundrechteverpflichtete hat faktisch das Grundgesetz dem Grundrechtsträger am 15.06.1949 gekündigt, was den Grundrechtsträger eben keineswegs seines Anspruches entledigt, auf die Beachtung, Einhaltung, Durchsetzung und Gewährleistung der Grundrechte zu pochen. Die Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland, „Wir richten den Rechtsstaat ein“, wird täglich stärker, formiert sich.

III.

3

Ihre Ausführungen: Wegen

„[...] der richterlichen Unabhängigkeit kann das Ministerium als Teil der ausführenden Gewalt (Exekutive) jedoch in keinem Fall Entscheidungen oder die Verfahrensweise der Gerichte inhaltlich überprüfen, abändern oder gar aufheben.

Einer Dienstaufsicht unterstehen Richter nur, soweit ihre Unabhängigkeit nicht berührt wird.

Ähnlich wie Richter sind auch Rechtspfleger in den von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten, etwa im Zwangsversteigerungsverfahren, gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.“

Dazu ein paar Anmerkungen:

1. Entscheidungsrahmen des Richters

1.1 Bedingung der rechtsprechenden Gewalt ist, dass der Richter persönlich, materiell, formell und sachlich unabhängig ist. Diese Unabhängigkeit ergibt sich aus Art. 97 und Art. 101 GG.

„Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet (vgl. BVerfGE 4, 412 <416>; 21, 139 <145 f.>; 23, 321 <325>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>). Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 Abs.1 und 2 GG) ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht

beteiligten Dritten" ausgeübt wird (vgl. BVerfGE 3, 377 <381>; 4, 331 <346>; 21, 139 <145>; 27, 312 <322>; 48, 300 <316>; 87, 68 <85>; 103, 111 <140>). Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft (vgl. BVerfGE 4, 331 <346>; 60, 175 <214>; 103, 111 <140>). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten (BVerfGE 21, 139 <146>; 103, 111 <140>). Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt deshalb nicht nur einen Anspruch auf den sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergebenden Richter (vgl. BVerfGE 89, 28 <36>), sondern garantiert auch, **dass der Betroffene nicht vor einem Richter steht, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermissen lässt** (BVerfGE 21, 139 <146>; 89, 28 <36>). Dieses Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters ist zugleich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerfGE 3, 377 <381>; 37, 57 <65>).“

1.2 Der Entscheidungsspielraum des so gefundenen gesetzlichen Richters liegt im Rahmen des Bonner Grundgesetzes und ist wie folgt zu konkretisieren:

1.2.2 Nur dem Gesetz unterworfen: (Art. 97 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GG)

1.2.3 An Gesetz und Recht gebunden. (Art. 20 Abs. 3 GG)

1.2.4 Die Grundrechte als unmittelbar geltendes und wirkendes Gesetz anzuwenden. (Art. 1 Abs. 3 GG)

1.2.5 Die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit der Grundrechte zwingend zu beachten. (Art. 1 Abs. 2 GG)

1.2.6 Die Menschenwürde in Qualität der Menschen- und Grundrechte mit allen Möglichkeiten der rechtsprechenden Gewalt zu achten und zu schützen.

Nur wenn unter vorstehenden Voraussetzungen ein Richter tätig ist, der nach dem Deutschen Richtergesetz zum Richter auf Lebenszeit bestimmt worden ist, ist gesetzlicher Richter im Sinn des Bonner Grundgesetzes.

Das Bonner Grundgesetz bestimmt in Art. 33 Abs. 2, dass der gesetzliche Richter geeignet sein muss. In Art. 33 Abs. 4 GG wird dieser als Person erkannt, die in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis steht und dabei hoheitliche Befugnisse auszuführen hat. Entscheidend ist, dass der jeweilige Richter das Treueverhältnis mit dem Eid auf die Verfassung bekräftigt hat. Diese Eidesleistung, § 38 DRiG, leistet der Richter ebenso wie der Staatsanwalt bei Aufnahme der Tätigkeit als Richter auf Probe.

Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Justizdienst kann und darf der Richter diesen Eid bereits deshalb nicht leisten, weil er nicht in der Lage ist, die vorstehend beschriebenen richterlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Er ist weder unabhängig noch ist sichergestellt, dass der Richter auf Probe als Richter auf Lebenszeit berufen wird. Vielmehr kann die Probezeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. Ein Proberichter darf nicht rechtsprechende Gewalt ausüben!

Nur als orbiter dictum sei erwähnt, dass der Staatsanwalt (2. Gewalt) den Richtereid leistet und damit keineswegs den Eid gemäß § 38 BeamStG spricht mit der Rechtsfolge daraus, dass er unvereidigt ist.

Wir stellen also fest, dass der Richter in der Bundesrepublik Deutschland, sobald dieser zum Richter auf Lebenszeit bestellt wurde, unvereidigt blieb. Als dieser den Eid als Proberichter leistete, hat er gegenüber dem Dienstherrn, der entgegen Ihren Ausführungen eben keineswegs der Staatsminister, z. B. des Freistaates Thüringen, ist, sondern Dienstherr ist alle Staatsgewalt im Sinn von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, sein Amt durch

Täuschung errungen. Es geht hier um den Dienstvorgesetzten und nicht um den Dienstherrn. Der Dienstvorgesetzte, der als Eidnehmer den jeweiligen Eid entgegennimmt, täuscht alle Staatsgewalt, den Dienstherrn, dadurch, dass er von dem Eidgeber zum einen den Eid zur Unzeit und zum anderen auf der Ebene der Staatsanwaltschaft den falschen Eid entgegennimmt. Auf beiden Seiten sind Wissende, die damit eine stillschweigende Kooperation eingehen, nämlich sich darüber einig zu sein, dass sie das Diktat des Bonner Grundgesetzes verweigern, damit betreiben, Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, abzuändern oder auszuhebeln. Bereits auf dieser Ebene wird der Verfassungshochverrat angelegt.

Es mag zutreffend sein, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht angetastet werden darf. Anders jedoch liegt dann der Fall, wenn der Richter gar keine Unabhängigkeit besitzt, z. B. weil dieser der zweiten Gewalt unterstellt ist. Er wäre sodann noch dem grundgesetzlichen Diktat unterworfen, allerdings durchbricht er das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung und wird dadurch zum Verfassungsverbrecher.

Ein Richter, der die vorgenannten Rechtsgrundsätze, die weder Ansicht, Auffassung, Meinung noch sonst etwas subjektiv Bewertbares sind, durchbricht, der sich also gegen das Diktat des Bonner Grundgesetzes stellt, ist eben kein gesetzlicher Richter und hat durch die Kraft der ranghöchsten bundesrepublikanischen Rechtsordnung, nämlich durch die Kraft des Bonner Grundgesetzes die Befähigung verloren, das Amt des Richters zu führen. Es kommt nämlich auf der Ebene der richterlichen Tätigkeit nicht darauf an, dass der Soll-Zustand formuliert wird, sondern es kommt allein darauf an, dass der verfassungsrechtlich gesetzte Ist-Zustand der richterlichen Tätigkeit von dem jeweiligen Richter im Ist, also in seiner Amtsführung voll inhaltlich beachtet, angehalten, durchgesetzt und damit gewährleistet wird. So verlangt es auch § 9 Satz 1 Nr. 2 DRiG, bekräftigt § 38 DRiG dies durch den Treueeid auf das Grundgesetz (Ausfluß von Art. 33 Abs. 4 GG).

Dieser Eid ist kein Lamentieren, keine inhaltslose Floskel, kein Gerede, um in eine höhere Bezügeeinstufung zu gelangen, sondern impliziert die Verdeutlichung der verfassungsgemäßen Aufträge, die Sie mit Ihrer persönlichen Dienstführung umzusetzen verpflichtet sind und zwar als „Grundrechteverpflichteter“ mit einer Fürsorgepflicht gegenüber dem Grundrechteträger.

Dem Eid wird folgende Bedeutung beigelegt: (BVerfGE¹ 33,23 ff. v.11.04.1972, 2 BvR 75/71, II. Senat:

Das BVerfG beurteilt diese Eidesleistung in der Entscheidung vom 11.04.1972, BvR 75/71, veröffentlicht in BVerfGE 33, 23 ff. wie folgt: Das Grundgesetz verlangt prima facie die Anrufung Gottes. Deshalb kommt dem Unterschied zwischen der Weimarer Verfassung und dem Grundgesetz eine besondere Bedeutung zu.

Der Eid bindet nicht nur den Eidgeber, sondern auch den Eidnehmer. Der Eidnehmer verpflichtet den Eidgeber zur Treue gegenüber dem deutschen Volk, gegenüber dem Grundgesetz, gegenüber den Gesetzen des Bundes und zur Wahrung der Pflichterfüllung und der Gerechtigkeit. In gleicher Weise aber wird hierdurch der Staat gebunden. Durch die Eidnahme verpflichtet sich der Staat zur Treue gegenüber dem Eidgeber. Wie sich der Zeuge durch seinen Eid zur Wahrheit verpflichtet, so verpflichtet sich der Eidnehmer durch die Abnahme des Eides zur sorgfältigen Prüfung des Zeugnisses und damit zur Demut.

¹ BVerfG = kein gesetzliches Gericht. Verstoß gg. Art. 94 Abs. 1 GG/1949 + BVerfGG wg. Verstoß gg. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig.

In der Präambel unseres Grundgesetzes heißt es, das deutsche Volk habe sich eine neue Ordnung im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen gegeben. Daraus ergibt sich: Auch unsere Verfassung kennt und bejaht Gott und damit das ganz Andere. Jeder Mensch und jeder Staat glaubt an Gott. Der Mensch, der Gott leugnet, glaubt an seinen Abgott. Das gleiche gilt vom Staat.

Der große Jurist Max Huber hat in seiner Abhandlung "Vom Wesen und Sinn des Staates gesagt: "Nur auf einen einzigen Punkt möchte ich an dieser Stelle hinweisen, auf eine Frage, die materiell die unwichtigste ist und die letztlich doch die entscheidende ist. Eine Frage, die für den Politiker ganz an der Peripherie liegt, die aber für den Menschen die zentrale Frage sein soll. "Was haben die Gründer des Bundes gedacht, als sie an die Spitze des Bundes den Namen Gottes stellten? War es lediglich ein jener Zeit gemäßer frommer Brauch?" Kaum, denn beim Ändern wichtiger Staatsverträge finden wir diese Worte nicht. [...] Sie wollten aus ihrem Glauben heraus zum Ausdruck bringen, dass der Mensch nicht der Anfang und das Ende der Geschichte, nicht deren Herr ist. Sie wollten, als sie in gefahrvoller Zeit die Gründung des Bundes wagten, ihr Werk in die Obhut des Höchsten legen, wissend, dass das irrationale Schicksal von Mensch und Volk nicht Menschenwille und nicht Zufall ist.

Die entscheidende Frage ist die: „Haben diese Eingangsworte der Verfassung für das heutige Deutsche Volk noch einen Sinn? Sprechen sie noch mit ihrem vollen Ernst zu einem großen Teil des Volkes?“ Wenn die Eingangsworte der Verfassung für uns keinen Sinn mehr hätten, dann wäre uns wohl auch der Sinn dessen, was das Wesen unseres Staates ausmacht, nicht mehr bewusst. Und wenn dem Wesen der Sinn fehlt, dann ist auch das Wesen des Staates an der Wurzel getroffen. Wo aber das Wesen nicht mehr rein und kraftvoll vorhanden ist, ist auch das Sein des Staates in Frage gestellt.

*Wichtig und entscheidend ist folgende Erkenntnis: Weder ein Mensch, noch ein Volk, noch ein Staat können ohne Gott leben. Die geschichtliche jahrhundertelange Tradition unseres deutschen Volkes fordert deshalb von uns die Beibehaltung der religiösen Grundlage und damit auch die Beibehaltung des Eides unter gleichzeitiger Neutralität gegenüber allen Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Wir Deutsche können niemals wieder auf die Rechte der Freiheit verzichten. Ebenso wenig kann auch der Staat darauf verzichten, sich selbst zu erhalten. Es läuft deshalb immer darauf hinaus, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Freiheitsrecht des Einzelnen und dem Lebensrecht des Staates. Der Jurist weiß, dass das Recht nicht nur eine Summe von Ordnungsvorschriften ist. Es ist vor allem ein ethisches Minimum. Außerdem aber gibt es auch ein religiöses Minimum, auf das kein Staat ohne Gefahr seiner Existenz verzichten darf. Wer den Eid unter Anrufung Gottes und den Eid ohne Anrufung Gottes verweigert, verletzt das religiöse unverzichtbare Minimum des Gemeinwesens. **Daraus ergibt sich, dass diejenigen die durch Leistung des Eides, sich im Falle des Eidbruchs, einer hohen Bestrafung aussetzen.***

Ein Amtsträger, der nicht der eidlichen Versicherung folgt begeht einen Meineid im Sinn von § 154 StGB und verwirklicht einen Verbrechenstatbestand. Dieser Tatbestand wird dadurch erfüllt, dass er sich, wie z. B. in diesem hier herangetragendem Fall u. w., der Anwendung des Grundgesetzes verweigert.

Ergänzend sei auf die Bedeutung des Eides durch die Worte von Romano Prodi hingewiesen, der den Eid als sakrale Funktion erkennt.

Diese Grundvoraussetzungen sind bei der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde, bzw. grundgesetzlich begründet, über die von Herrn Christian Alber vorgebrachte Rüge gemäß Art. 17 GG zu berücksichtigen. Nach Art. 17 GG ist jeder Grundrechtsträger berechtigt, den Rechtsgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG als uneingeschränktes Freiheitsgrundrecht dadurch einzufordern, dass er auf ranghöchster Ebene durch Beschwerde bei den zuständigen Stellen die Beachtung, Anwendung, Durchsetzung und Gewährleistung der Grundrechte einfordert. Genau dies führt Herr Christian Alber hier aus, auch wenn er sich vielleicht nicht in juristisch gekonnter Weise ausdrückt. Aber Sie wissen, was er beansprucht! Bisher haben ihn die Gerichte „hinter die Fichte geführt“ – und das als Grundrechteverpflichtete gegenüber dem Dienstherrn, dem Grundrechtsträger!

Fazit bis hierhin: Die Rüge von Herrn Christian Alber in Form einer Beschwerde gemäß Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 17 GG erklärt, dass Richter beim Amtsgericht Rudolstadt gegen die bundesrepublikanische ranghöchste Rechtsordnung, die unverbrüchliche und unveräußerliche Freiheitsrechte gewährleistet, das Bonner Grundgesetz verstoßen.

IV.

Wird in objektiver Betrachtung der Verstoß festgestellt, sind die Richter disziplinarrechtlich und ggf. auch strafrechtlich zu belangen. Sie sind der Staatsanwaltschaft zu überstellen. Dort ist ggf. eine Anklage zu fertigen und diese Anklage ist von einem gesetzlich sein müssenden Richter zur Verhandlung zuzulassen, sodann im Sinne des Grundgesetzes zu entscheiden.

Zunächst scheidet dieser Verfassungsanspruch daran, dass ein Staatsanwalt wegen dieser Angelegenheit nicht tätig sein kann, weil - wie o. a. dargelegt - die Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland lediglich Beschäftigte der Justiz sind, deshalb, weil sie den Richtereid geleistet haben und damit eidlos geblieben sind.

Ungeachtet dessen legt der Unterzeichner darauf Wert, dass dieses Defizit, dieser Verfassungsbruch in seiner eklatanten kriminellen Funktion bekannt gemacht wird. Der ranghöchste politische Beamte, der Dienstvorgesetzte der rechtsprechenden Gewalt, der Minister der Justiz, hat hier nicht nur das Recht, sondern die unbedingte Pflicht, diesen verfassungsverbrecherischen Zustand unverzüglich zu beenden. Auch der politische Beamte ist der zweiten Gewalt zuzuordnen, untersteht den Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes in Verbindung mit den Ausführungen des Beamtenstatusgesetzes und hat kraft seines Amtes dafür zu sorgen, dass dem grundgesetzlichen Diktat umgehend unter Entlastung meines Mandanten, Herrn Christian Alber, Genüge getan wird.

V.

Soweit Sie auf den Berufsstand der Rechtspfleger verweisen und hier auf das Rechtspflegergesetz erklärt der Unterzeichner dazu, dass dieses Rechtspflegergesetz gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit ungültig ist. Der Rechtspfleger ist auf der Ebene der rechtsprechenden Gewalt im grundgesetzlichen Diktat nicht vorgesehen. Das Rechtspflegergesetz ist ungültig, so dass der Rechtspfleger nicht in der Lage ist, das „Amt des Rechtspflegers“ mangels Ermächtigungsgrundlage aus Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG zu führen.

Beweis:

- *Expertise der Grundrechtspartei „Zitiergebot“*

Expertise: Zitiergebot
Aus Grundrechtspartei

Herausgeber
Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n

Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG die Unwirksamkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?

Expertise

In der Literatur und in der Rechtsprechung wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 unter dem maßgeblichen Einfluss der Nazi-Juristen Dr. Hermann v. Mangoldt und Dr. Theodor Maunz die Auffassung vertreten, dass entgegen der klaren und eindeutigen Regelungen in den Vorschriften der Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und 80 Abs. 1 Satz 3 GG Gesetze und Rechtsverordnungen, die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllen, nicht ohne Weiteres ungültig seien. Die in der Literatur vertretene Meinung, die sich in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat, basiert ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, findet aber im Wortlaut der Artikel und in den Protokollen des Parlamentarischen Rates als dem Konstrukteur des Grundgesetzes keine Grundlage. Die Vorschriften der einschlägigen Artikel im Bonner Grundgesetz lauten:

Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 GG

*Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muss** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels **nennen**.*

Art. 80 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 GG

*Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage **ist** in der Verordnung **anzugeben**.*

Der Parlamentarische Rat hat sich wie folgt zur Gefährdung und zum Schutz der Grundrechte beraten:

Dr. Zinn auszugsweise in der Dritten Sitzung des Grundsatzausschusses, 21. Sept. 1948:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. In der Vorschrift des Art. 114 der Weimarer Verfassung heißt es, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahe gelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass "Gesetz" nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden.«

Dr. von Brentano auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich bin nach wie vor der Meinung, der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Wir waren der Meinung – und ich habe diese Meinung heute noch –, dass die Grundrechte tatsächlich so ausdrücklich unter den

Schutz des Gesetzes gestellt werden sollten, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Grundrecht in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichnet wird, sodass auch derjenige, der das Gesetz anwendet und auf den es Anwendung findet, sich darüber im Klaren ist, dass eine gesetzliche Berechtigung und Ermächtigung zu diesem Eingriff vorliegt.«

Dr. Thomas Dehler auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich halte Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt.«

Dr. Thomas Dehler in der 47. Sitzung des Hauptausschusses v. 08.02.1949, Protokoll S. 620 links:

»Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.«

Red. Anm.: Der Antrag Dehlers wurde dann **einstimmig** angenommen.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wurden Stimmen laut, diesen klaren Rechtsbefehl in den Vorschriften der beiden Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 80 Abs. 1 Satz 3 GG unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Zunächst haben die Länderinnenminister den ersten Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann damit beauftragt, der Regierung Adenauer Folgendes mitzuteilen:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.« Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950.

Das hatte zur Folge, dass das GVG vom 12.09.1950, die StPO vom 12.09.1950, die ZPO vom 12.09.1950 sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die JBeitrO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, erlassen worden sind mit der Folge, dass dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, dass bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG, der StPO sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des Art. 123 Abs. 1 GG nicht genügen. Die Vorschrift lautet:

Art. 123 GG

*Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz **nicht** widerspricht.*

Selbst wenn man argumentativ bezüglich der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, dass es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 Abs. 1 GG handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte, wären diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum Grundgesetz und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Bezogen auf die JBeitrO vom 11.03.1937 gilt, dass die JBeitrO als Rechtsverordnung in Ermangelung eines Delegationsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig ist. Im Übrigen wäre sie mit dem Tod des Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und

dem Untergang des Dritten Reiches faktisch ersatzlos untergegangen. Zur Vertiefung wird auf die Expertise:Justizbeitreibungsordnung zu der Frage:

»Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«

verwiesen.

Erkennbar sind die Verstöße gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf das nachhaltige Wirken des Nazi-Juristen Dr. Hermann von Mangoldt zurückzuführen. V. Mangoldt war bereits im Parlamentarischen Rat als absoluter Gegner des Zitiergebotes aufgetreten. Markant ist seine im Wortlaut protokollierte Äußerung in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949, die da lautet:

»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich das einmal vor! – muss hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muss dann dieses Grundrecht bezeichnen. vergisst er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? **Wenn das in der Verfassung steht**, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. **Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil** hier eine dieser kleinen Klauseln [...] **nicht richtig eingehalten ist**, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«

Welche Folgen der Verstoß gegen das jeweilige Zitiergebot also hat, wenn es im Grundgesetz als „**Muss-Vorschrift**“ aufgenommen wird, hat v. Mangoldt klar und deutlich hier zu Protokoll gegeben.

Der Nazi-Jurist Dr. Hermann v. Mangoldt hat durch seinen bis heute einflussreichen Kommentar zum Bonner Grundgesetz, in dem er seine verfassungswidrige Ansicht über das Zitiergebot umfangreich vertreten hat, maßgeblichen Einfluss auf die verfassungswidrige Rechtsprechung und in der Folge auch auf die verfassungswidrige Gesetzgebung genommen. Die maßgebliche Textstelle im Kommentar „Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547“ lautet:

»Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 keine Muss-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.«

Diese Auslegung enthält eindeutig keine rechtliche Begründung, sondern hat erkennbar reinen Zweckmäßigkeitscharakter, wie sich aus dem folgenden Absatz im Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« wie folgt ergibt:

»Als Mussvorschrift ist der Satz 2 nämlich - wie dies von Mangoldt schon in den Beratungen des Parlamentarischen Rates getan hat - als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers zu bezeichnen.«

Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind jedoch bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System unzulässig.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass v. Mangoldt sich in seinem Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« selbst zitiert, obgleich der Parlamentarische Rat seinen sämtlichen Ausführungen zur Nichtaufnahme des Zitiergebot im Bonner Grundgesetz wie folgend ersichtlich nicht gefolgt ist:

Vorsitzender Dr. Schmidt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (red. Anm.: seit dem Inkrafttreten des Bonner GG Art. 19 GG): »Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – **Angenommen gegen eine Stimme.**«

Die Abstimmung ist auf diese Weise zugunsten der Aufnahme des die Grundrechte garantieren sollenden Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als Gültigkeitsvoraussetzung für grundrechtseinschränkende Gesetze erfolgt.

Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtsätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, HFR 1996, Beitrag 9, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es »Analogie« oder »teleologische Auslegung« nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Entgegen anderslautenden Behauptungen unterliegt selbstverständlich auch das vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, um dem tragenden Verfassungsgrundsatz im Art. 123 Abs. 1 GG zu genügen.

Im Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert. Die Vorschrift lautet:

»Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**«

Der Verfassungsgesetzgeber in der Gestalt des Parlamentarischen Rates hat mit dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, die Aushöhlung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern.

Es gibt trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind. Zu diesen Gesetzen gehören nicht abschließend das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Sozialgesetzbuch II, die Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, das Umsatzsteuergesetz, die Grundbuchordnung, die Schiffsregisterordnung, das Rechtspflegergesetz, das Nds. SOG und das Nds. VwVG. Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gehört zum Kreis der wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ungültigen Gesetze. Dazu soll Folgendes ausgeführt werden:

- **Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I S. 455 (Rechtsvereinheitlichungsgesetz)**

Dieses Gesetz transformiert die vorkonstitutionellen Vorschriften des GVG, der StPO und der ZPO sowie des Kostenrechts einschließlich der JBeitRO v. 11.03.1937 unter Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und

Verordnungen hätte das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen. Gleichwohl zitiert das Rechtsvereinheitlichungsgesetz die eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift des § 178 VVG wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das VVG dieses durch § 178 VVG eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 51, 70, 77, 81a, 81c, 81g, 81h, 94, 95, 98, 98b, 100, 100a bis 100f, 102, 104, 105, 108, 111a, 111b, 112, 115, 116a, 131, 132, 132a, 431 und 444 StPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 12 Abs. 1 GG (freie Wahl und Ausübung des Berufs), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die StPO diese durch die genannten Vorschriften der StPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **FamFG als Nachfolger des FGG**

In den Vorschriften der §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413 und 420 FamFG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das FamFG diese durch die genannten Vorschriften des FamFG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **SGB II (Sozialgesetzbuch)**

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften der §§ 69 – 77; 215, 216; 263; 281ff AO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die AO in § 413 die durch die genannten Vorschriften der AO eingeschränkten Grundrechte der Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften der §§ 82 und 89 FGO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die FGO diese durch die genannten Vorschriften der FGO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften der §§ 26c, 27b UStG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das UStG diese durch die genannten Vorschriften des UStG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift des § 38 Grundbuchordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Grundbuchordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Grundbuchordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift des § 45 Schiffsregisterordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Schiffsregisterordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Schiffsregisterordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift des § 4 Abs. 2, 2. a) - c) RPfIG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das RPfIG dieses durch die genannte Vorschrift des RPfIG eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Nds. SOG**

In den Vorschriften des Nds. SOG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds. SOG in § 7 das durch die Vorschriften der §§ 26, 27 und 28 des Nds. SOG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**

In den Vorschriften des Nds. VwVG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds. VwVG in § 75 das durch die Vorschriften der §§ 27ff des Nds. VwVG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

In den Vorschriften der §§ 38, 42 und 47 werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), des Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das BVerfGG diese durch die genannten Vorschriften des BVerfGG eingeschränkten Grundrechte nicht. Auch wenn der § 42 BVerfGG 1964 ersatzlos weggefallen ist, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Zitiergebot bis heute nicht erfüllt wird.

Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor. Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht **zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen**, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

Red. Anm.: »Deklaratorisch bedeutet, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.«

Gemäß Art. 80 Abs. 3 GG muss jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt. Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert. Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen.

Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung – ex tunc – ungültig. Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muss jede Deklarationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls – ex tunc – ungültig.

Bezogen auf die Vorlagepflicht des Art. 100 GG ist jedoch hinzukommend anzumerken, dass die Entscheidungen des BVerfG seit dessen Aufnahme seiner rechtsprechenden Tätigkeit im September 1951 nichtig sind, da das BVerfGG, auf dessen Grundlage die Rechtsprechung des BVerfG beruht, selbst gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit – ex tunc – ungültig ist.

Hierzu kommt erschwerend, dass die vom Deutschen Bundestag gemäß Art. 94 Abs. 2 GG direkt zu wählenden Richter an das BVerfG verfassungswidrig seit 1951 von einem im Bonner Grundgesetz nicht vorgesehenen Richterwahlausschuss indirekt auf der Basis des verfassungswidrigen § 6 des wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültigen BVerfGG gewählt werden. Zur Vertiefung wird auf die Expertise:Wahl Bundesverfassungsrichter zu der Frage:

»Werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes verfassungskonform gewählt oder ist ihre indirekte Wahl verfassungswidrig?« verwiesen.

Das hat zur Folge, dass alle Entscheidungen des BVerfG zum Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG unwirksam sind.

Eine nachträgliche Heilung dieses Verfassungsverstößes ist nicht möglich, wie der erklärte Gegner des Zitiergebotes, der Nazi-Jurist Dr. Hermann von Mangoldt höchst selbst wörtlich in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 zu Protokoll gegeben hat:

Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln (...) nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.

Abschließend ist festzustellen, dass ausnahmslos jedes Gesetz und / oder jede Verordnung, das / (die) das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, – ex tunc – unwirksam ist, mit der Folge, dass alle auf einem solchen – ex tunc – nichtigen Gesetz oder einer solchen – ex tunc – nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind und künftige Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen

dungen auf der Grundlage eines solchen ungültigen Gesetzes und / oder einer solchen ungültigen Verordnung stets zu unterbleiben haben.

[**Red. Anm.:** »Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.« – Hans Kelsen in »Reine Rechtslehre«]

VI.

Die Grundrechtsverpflichtete - hier das Staatsministerium der Justiz - unterfällt auch der Garantspflicht gemäß § 13 StGB. Auch insoweit ist eine Expertise eingefügt:

Expertise: Garantpflicht

Aus Grundrechtspartei

Herausgeber

Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n

Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?

Expertise

Der Gesetzgeber hat die Frage generell in § 13 StGB wie folgt beantwortet:

»Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.«

Folgende Tatbestandsmerkmale müssen also erfüllt sein:

- Garantstellung,
- Garantpflicht,
- das Unterlassen muss der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen,
- das Unterlassen muss kausal für den eingetretenen Erfolg sein. Das heißt also, dass die gebotene Handlung den Erfolg verhindert hätte.

Jeder bundesdeutsche Amtsträger ist Garant für pflichtgemäßes Handeln auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes und aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze. Diese Garantstellung erhält ihren Ausdruck im für alle Amtsträger zu leistenden Eid, sei es als Bundespräsident, als Bundeskanzler, als Minister, als Beamter, Richter oder Soldat. Der Eid lautet in seiner Grundform:

»Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.«

Der Richtereid lautet:

»Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.«

Aus dem Eid erwächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung des ihm jeweils übertragenen öffentlichen Amtes, die Garantienpflicht.

Das pflichtgemäße Handeln eines jeden Amtsträgers beinhaltet zum Einen, dass er keine strafbaren Handlungen begehen darf, zum Anderen, dass er nichts unterlassen darf, was zur Verhinderung eines Straftatbestandes geboten ist.

Zunächst gilt für jeden Amtsträger ganz allgemein die Pflicht, keinerlei Straftaten zu begehen, speziell keine amtsbezogenen.

Als besondere Straftaten kommen die folgenden Amtsdelikte in Betracht, die echten Amtsdelikte sowie die unechten Amtsdelikte:

Echte Amtsdelikte (auch eigentliche Amtsdelikte) sind Straftaten, die nur unter Missbrauch der Position des Amtsträgers begangen werden können:

- Aussageerpressung (§ 343 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Gebühren- und Abgabenüberhebung und Leistungskürzung (§ 352, § 353 StGB)
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)
- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§ 331, § 332, § 335 StGB)
- Vollstreckung bzw. Verfolgung gegen Unschuldige (§ 344, § 345 StGB)
- Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (§ 353b, § 355 StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Als unechte Amtsdelikte werden Delikte bezeichnet, die allgemein strafbar sind, bei Amtsträgern jedoch zu einem höheren Strafmaß führen. Für diese Unterart existieren eigene Strafvorschriften:

- Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)
- Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 2 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Verwahrungsbruch im Amt (§ 133 Abs. 3 StGB)
- Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der -stellung (§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB)

Zu den echten Amtsdelikten gehört noch der Amtsmissbrauch. Der Amtsmissbrauch war im RStGB bis zum 15.06.1943 normiert. Die Vorschrift lautete:

§ 339. (1) Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich durch Art. 10 Buchst. b, Schlussvorschrift S. 1 der Ersten Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack ersatzlos aufgehoben. Dort hieß es:

»§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen«.

Durch die ersatzlose Streichung des Amtsmissbrauches wurde die generelle Strafbarkeit von Amtsträgern aufgehoben. Bestehen blieb allerdings die spezielle Strafbarkeit nach den übrigen echten sowie den unechten Amtsdelikten.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch die gleiche Verordnung (also auch nicht durch förmliches Gesetz) die Straftatbestände der Nötigung und der Erpressung zu Gesinnungsstraftatbeständen umfunktioniert worden sind (die Rechtswidrigkeit wurde am gesunden Volksempfinden gemessen). Diese beiden Straftatbestände sind noch heute als Gesinnungstaten strafbar.

Ogleich die o. a. Erste Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff, durch das Ableben des Usurpators und Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch untergegangen ist, im Übrigen konstitutiv durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 der Alliierten Siegermächte und schließlich durch die für allgemeingültig erklärte Tillesen/Erzberger-Entscheidung des Tribunal Général in Rastatt vom 06.01.1947 verbindlich für alle deutschen Gerichte und Behörden zusätzlich deklaratorisch aufgehoben worden ist, ist der wieder aufgelebte Amtsmissbrauch gemäß § 339 RStGB redaktionell nicht in das bundesdeutsche StGB aufgenommen worden. Das führt dazu, dass weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften und auch nicht die Gerichte nach dieser wieder gültigen Strafvorschrift ermitteln, anklagen bzw. richten.

Eine besondere Verpflichtung aller bundesdeutschen Amtsträger aus ihrer Garantstellung ergibt sich aus der Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber allen Grundrechtsträgern. Die Vorschrift lautet:

»Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

Dieser absolut gefasste und durch die Ewigkeitsgarantie geschützte Rechtsbefehl richtet sich nicht nur gegen die drei Institutionen, sondern gegen jeden ihrer Amtsträger, der sowohl in seinem jeweiligen Amtsbereich als auch allgemein verpflichtet ist, die Grundrechtsträger in ihren Grundrechten nicht zu verletzen. So erwächst aus der Garantstellung die Garantspflicht gegenüber allen Grundrechtsträgern.

Jeder einzelne Amtsträger als Garant für die Unverletzlichkeit der Grundrechtsträger in seinen Grundrechten ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG darüber hinaus ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden.

Der einzelne Amtsträger hat sich bei Ausübung seines Amtes an die Normenhierarchie zu halten mit der Folge, dass er zunächst die tragenden Verfassungsgrundsätze in Gestalt der unverletzlichen Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und prozessualen Grundrechte absolut zu beachten hat.

Nicht zulässig ist in diesem Zusammenhang eine bewusste Grundrechteverletzung durch den Amtsträger unter Verweis auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, da dem Amtsträger bereits beim Erlass eines Verwaltungsaktes bzw. einer Gerichtsentscheidung die Prüfung auf etwaige Grundrechteverletzungen aufgrund seiner Garantstellung obliegt.

Der einzelne Amtsträger darf daher den einzelnen Grundrechtsträger auch nicht darauf verweisen, dass dieser zunächst die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben muss, um die Grundrechtsverletzung feststellen zu lassen. Die ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage mit dem BVerfGG am 13.03.1951 eingeführte Verfassungsbeschwerde ist ohnehin unzulässig, da sie mit der absolut gefassten Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG kollidiert. Die Vorschrift lautet:

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.«

Der Verfassungsgesetzgeber in Gestalt des Parlamentarischen Rates hat am 06.05.1949 ausdrücklich entschieden, dass im Bonner Grundgesetz das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde als Individualklage nicht verankert werden soll. Stattdessen wurde ausdrücklich durch die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG geregelt, dass jedes Gericht sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen muss. Im Ergebnis ist also festzustellen, dass jeder Amtsträger aufgrund seiner unverbrüchlichen Garantenstellung und Garantenpflicht jeden seiner Verwaltungsakte bzw. jede seiner Gerichtsentscheidungen darauf überprüfen muss, ob er persönlich damit gegen ein Strafgesetz verstößt oder ob das Unterlassen einer Diensthandlung eine Straftat herbeiführt, zu deren Verhinderung er verpflichtet ist, oder ob in seinem dienstlichen Verantwortungsbereich von anderen Amtsträgern Straftaten begangen oder veranlasst werden.

Der einfache Bundes- und Landesgesetzgeber als Garant steht generell in folgenden Garantenpflichten:

- Er hat die im Bonner Grundgesetz unverbrüchlich verankerten Rechtsbefehle durch Gesetze in das bundesdeutsche Rechtssystem einzubringen.
- Er hat die Verfassung der bundesdeutschen Gesellschaft, also den sich ständig wandelnden Zustand des Gemeinwesens, im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze in formeller und materieller Hinsicht durch Rechtsnormen zu gestalten.
- Er hat generell die Regierung als oberstes Organ der vollziehenden Gewalt mit dem Instrument des konstruktiven Misstrauensvotums ihres Amtes zu entheben, wenn diese z. B. die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben versucht.
- Er hat die Rechtsprechung dahin gehend zu kontrollieren, ob die Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstoßen, ggf. beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen, den betreffenden Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes zu entlassen.

Die vollziehende Gewalt umfasst die Regierung und die öffentliche Verwaltung, denen in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. Auch die Exekutive kann normsetzende Befugnisse wahrnehmen, zum Beispiel mit dem Recht auf Erlass von Rechtsverordnungen. Dabei haben Verordnungen nicht den Status von Gesetzen, sondern werden vielmehr von bestehenden Gesetzen abgeleitet.

Die vollziehende Gewalt hat die Garantenpflicht, sich an Gesetz und Recht zu halten. Die Rechtsprechung hat die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze in jeder Hinsicht zu überwachen. Die Rechtsprechung ist unabhängig nur dem Gesetz unterworfenen Richtern anvertraut. Sie stehen in der Garantenpflicht, ausschließlich nach Gesetz und Recht zu urteilen.

Falls ein Angehöriger eines der drei Garanten in Gestalt des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung seine Garantenpflicht verletzt, kann das von Gesetzes wegen neben folgenbeseitigungsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen auch strafrechtliche Folgen haben.

Jeder Amtsträger, der es im Rahmen seiner Garantenpflicht bewusst nicht verhindert, dass ein strafrechtlicher Erfolg eintritt, macht sich gemäß § 13 StGB in gleicher Weise

einer Straftat schuldig, wie derjenige, der die Tat aktiv begeht. Dafür kommen nicht nur die Amtsdelikte in Frage. Das soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Nicht nur der einzelne Todesschütze, der an der innerdeutschen Grenze einen Republikflüchtling auf mutmaßlichem Befehl hin erschossen hat, hat sich des Totschlags schuldig gemacht, sondern auch jedes Mitglied des SED-Politbüros, da es rechtlich dafür einzustehen hatte, dass die gesetzeslosen Tötungen nicht geschahen. Dadurch, dass jedes Mitglied es unterlassen hat, den nie erlassenen, aber mutmaßlich ergangenen Schießbefehl aufzuheben, hat es sich des Totschlages durch Unterlassen schuldig gemacht.

Als Mitglieder des höchsten Machtorgans der DDR waren die Mitglieder des SED-Politbüros gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 VerfDDR verpflichtet, das Leben eines jeden Bürgers der DDR zu schützen. Da von dem im Laufe der Jahre errichtete Grenzregime der DDR eine jederzeit akute Lebensgefahr für friedliche Flüchtlinge ausging, ergab sich für die Mitglieder des SED-Politbüros die Verpflichtung, die Grenzsicherung in der Weise zu überwachen und zu steuern, dass eine Tötung solcher Flüchtlinge unterblieb. Die Unterlassung eines Befehls, bei illegalem Grenzübertritt von Ost nach West von der Schusswaffe keinen Gebrauch zu machen, war ursächlich für die Tötung der friedlichen Republikflüchtlinge bei illegalem Grenzübertritt, denn ein solcher Befehl hätte die Grenzsoldaten daran gehindert, auf Flüchtlinge zu schießen.

Zum Schluss sollen noch die mit Bindewirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG versehenen einschlägigen Entscheidungen des BVerfG vom 06.05.2008 in 2 BvR 337/08 und vom 22. Mai 1975 in BVerfGE 39, 334 – Extremistenbeschluss auszugsweise wie folgt zitiert werden:

Aus 2 BvR 337/08

»Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen der Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.«

»Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieret, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334 <347 f.>).«

»Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 33 Abs. 5 zählen nicht nur die Berufsbeamten, sondern auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 ausdrücklich von einem Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt (BVerfGE 39, 334 <346>). Ferner wird in der Entscheidung die Verfassungstreue des Bewerbers als von Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis bezeichnet, die durch das einfache Recht und hier unter anderem durch § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes konkretisiert werde (BVerfGE 39, 334 <352>). Es ist auch sachlich gerechtfertigt, an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht weisungsunterworfenener, sachlich wie persönlich unabhängiger Amtswalter, der – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet. Wer als Richter seiner Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (für Richter des Bundes vgl. § 46 DRiG i. V. m. § 52 Abs. 2 BBG) nicht nachkommt, muss mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 BDG).«

Aus BVerfGE 39, 334 – Extremistenbeschluss:

»Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt. Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.«

»Die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.«

Die Eingangsfrage -

»Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?«

muss nach allem eindeutig bejaht werden.

VII.

Soweit Sie nun im Rahmen des gegen Herrn Christian Alber, dessen Grundrechte extrem verletzend, betreiben, Verständnis für ein Betreuungsverfahren sowie auch für ein Zwangsversteigerungsverfahren gegen dessen Eigentum durch „geltende Prozessordnungen“ zu rechtfertigen, sei darauf erwidert, dass unter Maßgeblichkeit vorstehender Ausführungen die Zivilprozessordnung, die Grundbuchordnung, das Zwangsversteigerungsgesetz, das Rechtspflegergesetz sowie auch das Bürgerliche Gesetzbuch gegen Art. 123 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 GG i.V. m. Art. 1 GG i. v. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen und unter speziellem Verweis aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig sind.

Wir haben auf der Ebene meines Mandanten den Tatbestand, dass außerhalb des Rechtsrahmens liegende Gesetze - hier noch einmal ganz deutlich das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozessordnung, das Zwangsversteigerungsgesetz, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung, das Rechtspflegergesetz (grundgesetzfern und ungültig) - eben nicht benutzt werden können, um gegen Herrn Christian Alber durch einen Nicht- oder Schein-Richter eine Entscheidung zu treffen, die Herrn Alber in seinen Grundrechten verletzt, ja diese aushebeln, abändern oder aufheben. Diese verfassungskriminellen Entscheidungen gegen meinen Mandanten tasten zunächst dessen Menschenwürde elementar an, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1

unverletzlich

ist.

Die Grundrechtsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG erklärt, dass der Wesensgehalt eines Grundrechtes unantastbar gestellt ist.

Der eingetretene Zustand im Falle meines Mandanten ist derjenige, dass Herr Christian Alber verfassungs- und auch konventionswidrig in Verbindung mit der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nation, UN-Resolution A 217 (III), in seinem Menschsein, in seiner Würde eklatant dadurch verletzt worden ist, dass diesem erklärt wurde - wohl gemerkt als hoch ausgebildete, mit abgeschlossenem Studium lebende Persönlichkeit – daß diesem ein „Betreuer“ „vor die Nase gesetzt wird“, der den Lebensalltag meines Mandanten bestimmt, als sei dieser ein Kleinkind. „Nur dem Gesetz unterworfen“, wobei der Richter nicht befugt ist, „seine Meinung“ über das Gesetz zu stellen. Er ist nicht Gesetzgeber, sondern darf das Gesetz nur in Bezug auf seine Verfassungskonformität am Wortlaut und Wortsinn des Grundgesetzes überprüfen und hat dieses ggf. anzuwenden. Ist es allerdings grundgesetzfern, dann hat der Richter das Gesetz abzulehnen, es ggf. dem BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen. Der Richter kann kraft seiner verfassungsgebundenen Unabhängigkeit höchstpersönlich zum Schutz des Grundrechtsträger das jeweilige Gesetz als ungültig erkennen.

VIII.

Auch das gegen Herrn Alber durchgeführte Zwangsversteigerungsverfahren ist nichts weiter als eine Raub- und Plünderungsaktion und damit ein eklatanter Verstoß gegen Art. 14 GG, jedoch auch ein Verstoß gegen Art. 6 GG, denn durch diese verfassungswidrigen Maßnahmen ist die Familie meines Mandanten schwer geschädigt worden. Auch deren Grundrechte auf ein wohlbehaltenes Leben aus Art. 2 Satz 2 Satz 1 GG - dabei geht es um die körperliche und geistige Unversehrtheit - unter Maßgeblichkeit, dass es Aufgabe aller Staatsgewalt ist, nicht nur die Gesundheit in der Bestimmung eines Freiseins von Krankheit zu garantieren, sondern für ein allgemeines physisches und psychisches Wohlbefinden zu sorgen. So der Leitsatz der WHO.

Definition Gesundheit der WHO

„Die Gesundheit [und damit die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit in elementaren Menschenrechten, insbesondere auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit] ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheiten und Gebrechen. Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens.“

IX.

Nach alledem ist Ihre Aussage, dass Sie - was auch immer - nicht können, als Entscheidungsträger, als Dienstvorgesetzter der dritten Gewalt innerhalb des Justizministeriums nicht hinnehmbar. Sie sind von aller Staatsgewalt, vom Souverän vermeintlich in die Position des Dienstvorgesetzten der rechtsprechenden Gewalt gelangt und haben damit die Pflicht, im Rahmen der Dienst- und Treuepflicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse dem Diktat des Bonner Grundgesetzes den Durchbruch zu garantieren. Das ist die unausweichliche Pflicht eines jeden Sachwalters i. S. von Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 GG!

21

Es geht hier nicht um Gespräche, sondern es geht in der Sache um unaufschiebbare, sofort auszuführende Handlungen, die unter Hinzuziehung der Akten aus dem Fall Alber in Bezug auf die Betreuung sowie in Bezug auf die Zwangsversteigerung zu der Untersuchung Veranlassung gibt festzustellen, ob die zur Anwendung gebrachten Gesetze gegen meinen Mandanten zum einen dem grundgesetzlichen Diktat entsprechen und zum anderen die gegen meinen Mandanten bekannt gegebenen Entscheidungen dem grundgesetzlichen Diktat und denjenigen Gesetzen genügen, die im Lichte des Bonner Grundgesetzes gültig sind und damit durch Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG gerechtfertigt werden können.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer unverzüglich durchzuführenden Untersuchung feststellen, dass diesen grundgesetzlichen Ansprüchen nicht genügt worden ist, sind die mit Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch, Verleumdung, Verfolgung Unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige und ggf. vermutlich auch des Hochverrates schuldigen Amtsträger zum einen unverzüglich aus dem Dienst zu entfernen und zum anderen der Staatsanwaltschaft als Institution zu überstellen mit der Folge der Vorbereitung der Anklage, mit der Konsequenz, im Rahmen der Durchführung eines fairen Verfahrens beurteilt zu werden.

X.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass in Anbetracht der Tatsache, dass für die Durchführung einer Zwangsversteigerung eine gültige grundgesetzkonforme Ermächtigungsgrundlage nicht vorhanden ist auch derjenige, der das Eigentum des Herrn Christian Alber ersteigert hat, in seiner Stellung als Grundrechtsträger dazu keinesfalls befugt war.

Der Ersteigerer darf lediglich im Rechtsrahmen des Bonner Grundgesetzes Eigentum erwerben, denn auch er ist dem Grundgesetz unterworfen. Daraus folgt, dass diesem im

Rahmen der Nothilfe/Notwehr in seiner Beistandspflicht als Grundrechtsträger, denn auch dieser darf über seine Grundrechte nicht verfügen und kann damit aus der Grundrechtsverletzung gegen Herrn Christian Alber höchstpersönlich keinen Vorteil ziehen. Der Zuschlag an den Ersteigerer ist folglich im Falle der originären Grundrechteverletzung stets nichtig. Der Ersteigerer hat das Erworbene unverzüglich herauszugeben. Auch wenn der Ersteigerer das ersteigerte Gut gleich wie verwendet hat, ist dem Grundsatz zu folgen, dass einmal erworbenes Unrecht keinesfalls zum Recht wird, selbst dann nicht, wenn es wiederholt, angewandt und durchgesetzt wird.

XI.

Es besteht für meinen Mandanten ein Anspruch auf Folgenbeseitigung wegen Grundrechtsverletzungen. Auch diesbezüglich fügt der Unterzeichner diesem Schriftsatz die Expertise der Grundrechtspartei zum Folgenbeseitigungsanspruch ein.

Expertise: Folgenbeseitigungsanspruch wegen Grundrechteverletzung

Herausgeber: Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n

Ist das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruches Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems?

22

Expertise

Obgleich der Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung im bundesdeutschen Rechtssystem nicht normiert ist, ist er dessen Bestandteil. Das wird von der juristischen Literatur und der Rechtsprechung einhellig anerkannt.

Die rechtliche Grundlage des Folgenbeseitigungsanspruches beruht auf den Vorschriften der Artikel 1, 19, 20 und 34 GG. Diese lauten in den einschlägigen Absätzen wie folgt:

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 Abs. 4 GG

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Da die Grundrechte als Ausfluss der Würde des Menschen unverletzlich und unveräußerlich sind, binden sie den Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht mit der Folge, dass jede Verletzung den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen der Grundrechteverletzung auslöst.

Dieser Rückabwicklungsanspruch wirkt gegenüber dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung in der Weise, dass der jeweilige Verursacher in Gestalt der Institution oder des jeweiligen Amtsträgers in der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung selbst unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Grundrechteverletzung die Rückabwicklung vorzunehmen hat.

Im Falle der Unterlassung bzw. der Weigerung steht dem Grundrechtsverletzten der grundgesetzlich normierte Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG offen mit dem Ziel der deklaratorischen Feststellung der Grundrechteverletzung sowie der deklaratorischen Feststellung der Verpflichtung des jeweiligen Verursachers zur Rückabwicklung in den ursprünglichen Stand.

Diesem deklaratorisch festzustellenden Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruch (vgl. Franke in VerwArch. 1966, 357) kann ein Folgenentschädigungsanspruch (vgl. auch Franke in VerwArch. 1966, 357) nachfolgen. Beide Ansprüche haben ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter. Die zivilrechtlich geregelten Schadensersatzansprüche sind nicht einschlägig.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruchs hat ausschließlich die verfassungswidrigen Folgen eines Tuns oder Unterlassens »in natura« (durch Rückabwicklung) zu beseitigen. Dies bedeutet regelmäßig, dass (nur) der vor der Vornahme der Amtshandlung bestandene Zustand wiederherzustellen ist. Zutreffend hat Bettermann (DÖV 1955, 528 ff.) darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen diese Restitution durch Geldzahlung zu erfolgen hat. Eine solche Geldrestitution kommt dann in Betracht, wenn die rechtswidrigen Folgen in einem Geldverlust bestehen.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Folgenentschädigungsanspruchs betrifft die Fälle, in denen über die Naturalherstellung hinaus ein weitergehender direkter Schaden entstanden ist, z. B. die Wiederherstellung des Leumunds oder der Ausgleich eines Wertverlustes.

*Dieser grundgesetzlich von der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG vor jeder Änderung geschützte und von der juristischen Literatur und der Rechtsprechung einheitlich anerkannte Anspruch auf Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung bedarf dringend der einfachgesetzlichen Ausgestaltung in der Form von materiellen Regelungen sowie von Organisations- und Ausführungsbestimmungen, da der einfache Gesetzgeber dieser Pflicht bis heute nicht nachgekommen ist. Nennen wir die fehlende Gerichtsordnung **vFGO** (Verfassungsgerichtsordnung).*

Das Fehlen der einfachgesetzlichen Regelungen betreffend Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gibt den drei Gewalten ausdrücklich nicht das Recht zur Negierung des Folgenbeseitigungsanspruchs. Das hat bereits 1959 der BGH- und BVerfG-Richter Dr. Willi Geiger, dessen Person wegen seiner Verstrickungen in der Justiz des Dritten Reiches heute nicht mehr unumstritten ist, in seinem Buch »Grundrechte und Rechtsprechung« herausgestellt. Auf Seite 32 hat er den Anspruch auf deklaratorische Aufhebung von grundrechtsverletzenden Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen unter Berufung auf die Entscheidung des Bayr. VGH München, Bayr. VerwBl. 1956, S. 378 bejaht. Geiger hat damals im Kapitel »Menschenwürde« in Artikel 1 Abs. 1 GG geschrieben:

»Die Vorschrift enthalte die rechtlich verbindliche grundlegende Wertentscheidung, die für das Gesamtverständnis und für die Auslegung der Verfassung, insbesondere der in den Art. 1 - 17 GG nachfolgenden Grundrechte maßgebend sei. Ich würde dem allem zustimmen, allerdings meinen, dass in Art. 1 GG auch ein Grundrecht des einzelnen steckt: der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Unterlassung jeglicher Krän-

kung der Menschenwürde, so weit die Maßnahme des Staates sich nicht schon als Verletzung einer der speziellen Grundrechte darstellt«

»Andere Gerichte (...) haben aus Anlass der Aufhebung von Verwaltungsakten erklärt, aus Art. 1 GG folge, dass die Verwaltung bei allen ihren Maßnahmen die Würde des Menschen zu achten habe und das ein Verwaltungsakt, der dieser Anforderung nicht genügt, rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei.«

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs ein wesentlicher Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems mit Verfassungsrang ist.

Das im Bonner Grundgesetz mit der Ewigkeitsgarantie geschützte unverbrüchliche Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs bedarf dringend der einfachgesetzlichen Installation, damit der Rechtsbefehl seine volle Wirksamkeit entfalten kann.

Da die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 2 GG unverletzlich sind und gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung unmittelbar geltendes, also erlaubnisfreies Recht bilden, muss eine Grundrechteverletzung von ihren Verursachern immer im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung geheilt werden, da die Grundrechteverletzung andernfalls fortbesteht und somit der gesamten staatlichen Gewalt obliegende unverbrüchliche Rechtsbefehl zur Achtung und zum Schutz der unantastbaren Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet wird.

Sowohl die Unmittelbarkeit der unverletzlichen Grundrechte gegenüber den drei Gewalten als unverbrüchlich bindendes Recht für diese als auch das im bundesdeutschen Kostenrecht verankerte Verursacherprinzip macht das Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung für den Grundrechtsverletzten in jeder Hinsicht kostenfrei.

Von

„<http://grundrechteteil.de/index.php5?title=Expertise:Folgenbeseitigungsanspruch&oldid=1067>“

Sie werden nun aufgefordert, die erforderlichen grundgesetzlich bestimmten gesetzlichen Schritte einzuleiten.

Dazu setzt Ihnen der Unterzeichner eine Frist bis zum 05. Juni 2016.

Mit grundgesetzlichem Gruß

*gez. **Helmut Samjeske***

*Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -*

*Anlage
Vollmacht*